



GEMEINDE KAMMELTAL

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 25.04.2017
Beginn: 20:00 Uhr
Ende: 20:35 Uhr
Ort: im Sitzungssaal der Schule Ettenbeuren

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Kiermasz, Matthias

Mitglieder des Gemeinderates

Anwander, Johann
Böck, Johannes
Englet, Mathias
Finkel, Thomas
Kornelli, Jürgen
Miller, Christian
Miller, Josef
Paulheim, Robert
Rampp, Ullrich
Rueß, Karl Heinz
Schmid, Maximilian
Schweimeier, Markus jun.
Seitz, Karl
Späth, Marlene

Anwesend ab 20:05 Uhr TOP 2

Ortssprecher

Ahrens, Helmut

Schriftführer/in

Seitz, Nora

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Remmele, Robert
Schwarz, Johannes

TAGESORDNUNG

A. Öffentliche Sitzung

- | | | |
|------------|---|------------------|
| 1 | Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse | 2017/0453 |
| 2 | Bauangelegenheiten | 2017/0452 |
| 2.1 | Antrag auf Wohnhauserweiterung durch Anbau auf dem Grundstück Frühlingsstr. 10, Fl.Nr. 75/1 Gemarkung Ettenbeuren durch die Eheleute Josef und Ursula Keller, Ettenbeuren | 2017/0455 |
| 2.2 | Voranfrage zur Errichtung eines Reihenhauses für drei Parteien auf dem Grundstück Fl.Nr. 805/3 Gem. Ettenbeuren, Ottilie-Dirr-Straße 2 durch Herrn Ludwig Kramer, Ettenbeuren | 2017/0461 |
| 3 | Freihandelsabkommen TTIP, CETA und TiSA | 2017/0458 |
| 4 | Berichterstattung | 2017/0450 |

Erster Bürgermeister Matthias Kiermasz eröffnet um 20:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben. Mit der Ladung wurde die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Gemeinderatssitzung übersandt. Der nichtöffentliche Teil der Niederschrift lag während der Sitzung zur Einsicht aus. Gegen die Niederschrift wurden keine Einwendungen erhoben, sie gilt daher als genehmigt.

Der Sitzung ging um 19.00 Uhr eine Ortseinsicht in Goldbach voraus. Der Antrag der Eheleute Hehlinger wird in der nächsten Sitzung beraten. Die Möglichkeit einer Schulbushaltestelle in Hartberg wird mit der Polizei besprochen, bevor eine Entscheidung getroffen werden kann.

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

Montage der Digitalfunkgeräte für die Feuerwehren

Der Gemeinderat erteilte den Auftrag an die Fa. Häusler Funksysteme GmbH. Die Verwaltung wurde mit der weiteren Abwicklung beauftragt.

zur Kenntnis genommen

2 Bauangelegenheiten

2.1 Antrag auf Wohnhauserweiterung durch Anbau auf dem Grundstück Frühlingsstr. 10, Fl.Nr. 75/1 Gemarkung Ettenbeuren durch die Eheleute Josef und Ursula Keller, Ettenbeuren

Die Eheleute Josef und Ursula Keller, Ettenbeuren beantragen eine Wohnhauserweiterung durch Anbau in der Frühlingsstr. 10, Fl.Nr. 75/1 Gemarkung Ettenbeuren. Das Grundstück liegt im unbeplanten Innenbereich und ist gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. Der Flächennutzungsplan setzt eine Wohnbebauung fest. Das Vorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Planungsrechtlich bestehen von Seiten der Verwaltung keine Einwendungen. Die Nachbarunterschriften sind vollständig. Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden.

Beschluss:

Dem Antrag zur Wohnhauserweiterung durch Anbau auf dem Grundstück Frühlingsstr. 10, Fl.Nr. 75/1 Gemarkung Ettenbeuren durch die Eheleute Josef und Ursula Keller, Ettenbeuren wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

einstimmig beschlossen

2.2 Voranfrage zur Errichtung eines Reihenhauses für drei Parteien auf dem Grundstück Fl.Nr. 805/3 Gem. Ettenbeuren, Ottilie-Dirr-Straße 2 durch Herrn Ludwig Kramer, Ettenbeuren

Herr Kramer beabsichtigt auf dem Grundstück Ottilie-Dirr-Straße 2, Ettenbeuren, Fl.Nr. 805/3 eine Dreier Reihenhauser zu errichten. Er möchte sich vor Einreichung eines Bauantrags erkundigen, ob von Seiten der Gemeinde Einwendungen gegen das Vorhaben bestehen.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ettenbeuren Nordwest, Teil A“ Ettenbeuren. Für das Gebiet ist ein Mischgebiet festgesetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung). In Mischgebieten sind Wohngebäude mit maximal zwei Wohneinheiten zugelassen.

Gemäß § 5 Abs. 1 der Bebauungsplansatzung wird festgesetzt, dass im Planbereich die offene Bauweise gilt, jedoch in den Mischgebieten MI 1 und MI 2 nur Einzel- und Doppelhäuser jeweils mit maximal zwei Wohneinheiten zulässig sind. Für ein Reihenhauser mit drei Wohneinheiten müsste daher eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans beantragt werden. Der Gemeinderat hat nun darüber zu beraten, ob für eine Befreiung das gemeindliche Einvernehmen in Aussicht gestellt werden könnte. Die weiteren Festsetzungen werden, sofern dies anhand der Skizzen geprüft werden konnte, eingehalten.

GR Böck sieht keine Probleme bezüglich eines Dreier-Reihenhauses, da die einzelnen Wohneinheiten relativ klein sind und sich das ganze Gebäude somit noch sehr gut in die Umgebung einfügt. GR Anwander spricht sich dafür aus, noch weitere Parkplätze einzuplanen.

GR'in Späth stimmt GR Böck zu.

Beschluss:

Der Voranfrage zur Errichtung eines Dreier Reihenhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 805/3 Gemarkung Ettenbeuren, Ottilie-Dirr-Str. 2, Ettenbeuren durch Herrn Ludwig Kramer wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen für eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ettenbeuren Nordwest, Teil A“ wird in Aussicht gestellt.

einstimmig beschlossen

3 Freihandelsabkommen TTIP, CETA und TiSA

In der Bürgerversammlung vom 29.11.2016 wurde von Herrn Hubert Krimbacher vorgeschlagen, ein Zeichen gegen die Freihandelsabkommen TTIP, CETA und TiSA zu setzen.

In der Sitzung vom 13.12.2016 hat der Gemeinderat beschlossen sich mit diesem Thema zu befassen.

Befassungs- und Beschlusskompetenz im Hinblick auf TTIP

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat sich zu dem mittlerweile auch durch die Medien aufgegriffenen Infobrief der wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 11.02.2015 – WD 3 – 3000 – 035/15 wie folgt geäußert:

„Die im Infobrief der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 11.02.2015 – WD 3 - 3000 - 035/15 – vertretene Auffassung, dass in der Phase der politischen Befassung mit internationalen Freihandelsabkommen generell keine Befassungs- und Beschlusskompetenz von Kommunalvertretungen besteht, wird nicht geteilt. Gemeinden können sich im Rahmen ihrer Aufgaben mit Themen befassen und entsprechende Beschlüsse fassen. Dementsprechend ist es Gemeinden auch möglich, sich mit einer etwaigen Beschränkung ihrer Aufgaben bzw. einer Einschränkung ihrer Aufgabenerfüllung zu befassen. Zutreffend ist, dass eine Befassungskompetenz hingegen nicht für allgemeinpolitische Fragen besteht, weil Gemeinden nur ein kommunalpolitisches und kein allgemeines politisches Mandat haben (vgl. BVerwG, U.v. 14.12.1990 – 7 C 37/89 – BVerwGE 87, 228). Ob ein Zusammenhang mit den gemeindlichen Aufgaben bzw. mit deren Erfüllung vorliegt oder ob es sich lediglich um eine Stellungnahme mit allgemeinpolitischem Inhalt handelt, ist daher jeweils anhand des konkreten Einzelfalls zu beurteilen. Der Infobrief der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 11.02.2015 – WD 3 - 3000 - 035/15 – stellt zutreffend fest, dass ein bloßer mittelbarer Ortsbe-

zug für eine Befassungs- und Beschlusskompetenz nicht ausreicht. Im Verfahren zu TTIP sind unseres Erachtens aber ausreichend unmittelbare Bezugspunkte zu finden, welche eine solche Kompetenz – je nach Einzelfall – begründen können. Hingegen wird von uns die Auffassung nicht geteilt, dass es bereits dann am erforderlichen Ortsbezug fehle, wenn auch andere Gemeinden vergleichbar betroffen seien (z.B. bei der Trinkwasserversorgung) – die Betroffenheit anderer Gemeinden hat vielmehr keine Auswirkung auf den Ortsbezug einer Gemeinde.“

Damit bestätigt das Bayerische Staatsministerium des Innern die bisher vom Bayerischen Gemeindetag vertretene Rechtsauffassung.

Nachdem ein Positionspapier der Kommunen und kommunalen Unternehmen existiert, regt die Verwaltung an, sich dieser Haltung anzuschließen:

Gemeinsames Positionspapier zu internationalen Handelsabkommen und kommunalen Dienstleistungen

Die kommunalen Spitzenverbände und der Verband kommunaler Unternehmen begleiten konstruktiv die Verhandlungen über die transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) und weitere Freihandelsabkommen. Sie unterstützen das mit den Abkommen verfolgte Ziel, durch den Abbau von Handelshemmnissen und die Verbesserung der Investitionsbedingungen die Schaffung von Arbeitsplätzen zu befördern. Freihandelsabkommen bergen jedoch auch erhebliche Risiken für Dienstleistungen der Daseinsvorsorge, die durch die Kommunen und ihre Unternehmen verantwortet und erbracht werden. Beeinträchtigungen dieser, für die Bürgerinnen und Bürger wichtigen Dienstleistungen durch Freihandelsabkommen müssen ausgeschlossen werden. Städte, Gemeinden, Landkreise und kommunale Unternehmen fordern die auf europäischer und nationaler Ebene für die Verhandlungsführung und die letztendliche Zustimmung zu Freihandelsabkommen politisch Verantwortlichen deshalb auf, die folgenden Punkte zu gewährleisten:

1. Kommunale Organisationsfreiheit bei der Daseinsvorsorge – Ausnahme von Marktzugangspflichten gewährleisten!

Kommunale Selbstverwaltung heißt auch Organisationsfreiheit der Kommunen im Bereich der Daseinsvorsorge. Die Kommunen verantworten die Leistungen der Daseinsvorsorge für Ihre Bürgerinnen und Bürger. In ihrem Interesse wird vor Ort die jeweils beste Organisationsform gewählt. Das europäische Recht akzeptiert grundsätzlich den weiten Handlungsspielraum der Kommunen bei der Organisation der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Marktzugangspflichten im Rahmen von Freihandelsabkommen, wie sie beispielsweise im TTIP vorgesehen werden sollen, sind jedoch geeignet, diese kommunale Organisationsfreiheit auszuhöhlen: Sollten typische kommunale Dienstleistungen wie die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung, der Öffentliche Personennahverkehr, Sozialdienstleistungen, Krankenhäuser oder die Kultur Regeln zur Liberalisierung unterworfen werden, würde die derzeit garantierte umfassende Organisationsentscheidung von Kommunalvertretern durch rein am Wettbewerbsgedanken ausgerichtete einheitliche Verfahren ersetzt. Auch bei bisher politisch bewusst nicht liberalisierten Bereichen der Daseinsvorsorge könnte die in Deutschland vielfach übliche Eigenerbringung durch kommunale Unternehmen und Einrichtungen

oder auch die Regelung eines notwendigen Anschluss- und Benutzungserfordernisses unmöglich gemacht werden.

Daher fordern die kommunalen Spitzenverbände und der VKU, dass die kommunale Daseinsvorsorge von den Marktzugangsverpflichtungen im TTIP und allen weiteren Freihandelsabkommen ausgenommen wird. Der beste Weg dazu ist der sogenannte Positivisten-Ansatz. Danach würden Dienstleistungen der kommunalen Daseinsvorsorge nur dann von Liberalisierungsvorschriften eines Handelsabkommens betroffen sein, wenn die entsprechenden Dienstleistungen bzw. Sektoren explizit in dem Abkommen genannt würden. Daher fordern die kommunalen Spitzenverbände und der VKU, dass insbesondere die nicht-liberalisierten Bereiche der Daseinsvorsorge in einer Positivliste nicht erwähnt werden dürfen.

Sollte für das Prinzip des Marktzugangs im TTIP jedoch der Negativistenansatz gewählt werden, wie bereits im Rahmen des zwischen der EU und Kanada ausgehandelten Abkommens CETA (Comprehensive Economic and Trade Agreement) geschehen, ist dort und in allen so verfahrenen Abkommen sicherzustellen, dass die nicht-liberalisierten Bereiche der Daseinsvorsorge ausdrücklich von der Anwendung dieses Prinzips ausgenommen werden. In diesem Fall muss auch die Anwendung von Stillstands- und Ratchetklauseln, mit denen bestehende Liberalisierungsniveaus nicht mehr verändert werden könnten und das jeweils höchste Liberalisierungsniveau zum Standard erklärt wird, zwingend ausgeschlossen werden. Dazu wäre nach gegenwärtigem Stand des TTIP die Aufnahme der nicht-liberalisierten Bereiche der Daseinsvorsorge in den Annex II zum Dienstleistungskapitel notwendig.

2. Öffentliches Beschaffungswesen und Wettbewerbsrecht – Nicht über das europäische Vergabe- und Konzessionspaket hinausgehen!

Die im vergangenen Jahr abgeschlossene Reform des europäischen Vergaberechts berücksichtigt an vielen Stellen die kommunale Organisationsfreiheit im Bereich der Daseinsvorsorge. Der darin zum Ausdruck gekommene politische Wille muss auch Leitlinie für die Verhandlungen von Handelsabkommen sein. Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU fordern daher, dass Regelungen zum öffentlichen Beschaffungswesen und Wettbewerbsrecht in Handelsabkommen mit Auswirkungen auf die kommunale Organisationsfreiheit nicht hinter dem reformierten europäischen Vergaberecht zurückbleiben dürfen. Daher fordern die kommunalen Spitzenverbände und der VKU, dass die Erleichterungen für Inhouse-Vergaben und die interkommunale Zusammenarbeit sowie die Bereichsausnahmen für Rettungsdienste und die Wasserwirtschaft nicht durch die Hintertür eines Freihandelsabkommens auch nur ansatzweise in Frage gestellt werden dürfen.

3. Investorenschutz – Zuständigkeit der nationalen Gerichtsbarkeit auch für Investoren aus Drittstaaten!

Regeln zum Investitionsschutz sind in Abkommen unter Staaten mit ausgeprägter rechtsstaatlicher Tradition und ausreichendem Rechtsschutz vor nationalen Gerichten nicht notwendig. Jedenfalls darf durch solche speziellen Regelungen Investoren nicht die Möglichkeit eingeräumt werden, ihnen unliebsame, aber demokratisch legitimierte

und rechtsstaatlich zustande gekommene politische und administrative Maßnahmen (z.B. Regulierung von Fracking zum Schutz der Trinkwasserressourcen) vor internationalen Schiedsgerichten anzugreifen. Zwar können solche Schiedsgerichte lediglich Schadensersatz verhängen und keine Rücknahme von Maßnahme anordnen, doch alleine die Möglichkeit einer ausufernden Schadensersatzforderung soll und kann Entscheidungen der öffentlichen Hand bereits im Vorfeld beeinflussen. Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU fordern, im TTIP und den übrigen derzeit in der Verhandlung befindlichen Abkommen auf spezielle Investitionsschutzregelungen zu verzichten.

4. Umwelt- und Verbraucherschutz – Keine Verpflichtung zum Abbau von Schutzstandards!

Unterschiedliche Standards und Regulierungsansätze in der Umwelt- oder Verbraucherschutzpolitik können als nicht-tarifäre Handelshemmnisse angesehen werden. Ziel dieser Maßnahmen ist in aller Regel jedoch kein Protektionismus, sondern die Umsetzung eines gesellschaftlichen Konsenses über Verbraucher- oder umweltpolitische Fragen. Umfasst sind z.B. die Zulassung bestimmter Pflanzenschutzmittel oder auch die Erzeugungsprozesse von Lebensmitteln. Die Anstrengungen zum Abbau nicht-tarifärer Handelshemmnisse und zur Schaffung regulatorischer Kohärenz dürfen daher nicht dazu führen, dass der Handlungsspielraum der EU oder der Mitgliedstaaten, z.B. in ihrer Umweltpolitik bestimmte als notwendig erachtete erhöhte Standards oder von Vertragspartnern abweichende Regulierungsansätze beizubehalten oder neu einzuführen, eingeschränkt wird. Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU fordern daher, dass bei unterschiedlichen Schutzniveaus die in der EU einheitlich oder national geltenden Standards auf keinen Fall mit einem vorrangigen Ziel des Abbaus von Handelshemmnissen reduziert werden dürfen; dies gilt insbesondere für den Umwelt- und Verbraucherschutz.

5. Transparenz – Einbindung kommunaler Vertreter in Beratergruppen

Die Verhandlungsführung über so komplexe Fragestellungen, wie sie mit einem Freihandelsabkommen verbunden sind, erfordert Vertraulichkeit. Gleichwohl besteht aufgrund der umfassenden Auswirkungen eines solchen Abkommens schon bei diesen Verhandlungen auch ein berechtigtes Interesse an Transparenz; die kommunalen Spitzenverbände und der VKU teilen dieses Interesse. Ein guter Weg, beiden Interessen Genüge zu tun, ist u.a. die frühzeitige Einbindung relevanter Gruppen.

Das Abkommen sollte nicht nur der Zustimmung des Europäischen Parlaments und des Rates bedürfen, sondern auch der Zustimmung der Parlamente der 28 EU-Mitgliedsstaaten. In Deutschland sollten nicht nur der Bundestag und der Bundesrat dem Freihandelsabkommen zustimmen müssen, sondern es sollten auch die Kommunen an der Entscheidungsfindung beteiligt und über den jeweiligen Verhandlungsstand informiert werden, damit die Interessen aller staatlichen Ebenen gewahrt bleiben.

Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU begrüßen daher ausdrücklich die Einberufung eines Beirates beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie für TTIP unter Beteiligung der Kommunen. Sie fordern darüber hinaus eine Beteiligung der

kommunalen Ebene und der öffentlichen Dienstleistungen in die bei der EU-Kommission bestehenden Beratergruppen.

6.TiSA – Kein Alleingang, der über die GATS und WTO hinausgeht!

Derzeit wird zudem von den USA, der EU und 20 weiteren Mitgliedern der Welthandelsorganisation (WTO) das „Trade in Services Agreement“ (TiSA) verhandelt. Ziel dieser Verhandlungen ist der Abbau von Handelshemmnissen im öffentlichen Dienstleistungssektor, um neue Marktchancen zu eröffnen. Diese Verhandlungen werden sehr vertraulich geführt. Auch für dieses Abkommen fordern die kommunalen Spitzenverbände und der VKU, dass die öffentliche Daseinsvorsorge und damit der öffentliche Dienstleistungssektor nicht betroffen sein dürfen. Die entsprechenden Standards dürfen nicht über das Allgemeine Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (General Agreement on Trade in Services – GATS) hinausgehen. Der öffentliche Dienstleistungssektor und die demokratisch legitimierte Verantwortung vor Ort dürfen keinesfalls im Zuge von partiellen wirtschaftlichen Interessen zum Nachteil der Daseinsvorsorge in Deutschland beeinträchtigt werden. Die Organisationsfreiheit der Kommunen als einer der Kernbereiche des kommunalen Selbstverwaltungsrechts muss sichergestellt und Rekommunalisierungen nach den Gegebenheiten vor Ort und auf Basis des lokalen Wählerwillens uneingeschränkt möglich bleiben. Wir fordern für das TiSA-Abkommen ebenfalls eine breitere Einbindung der betroffenen Öffentlichkeit, die Verfolgung eines Positivistenansatzes sowie die Wahrung des geltenden Vergaberechts.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kammeltal schließt sich dem gemeinsamen Positionspapier der kommunalen Spitzenverbände und dem Verband kommunaler Unternehmen an und fordert vor den Beratungen Transparenz gegenüber den Bürgern.

einstimmig beschlossen

4 Berichterstattung

Im Ortsteil Ettenbeuren mussten in letzter Zeit mehrere Ober- bzw. Unterflurhydranten (Schönenberger Straße/Maienweg) erneuert werden, da diese nicht mehr funktionsfähig waren. Auch im Ortsteil Kleinbeuren wurde kürzlich ein Oberflurhydrant erneuert.

Der Vorsitzende berichtet, dass für die erforderliche Trafostation in Ried ein Standort gefunden wurde, nachdem der Platz vor dem Feuerwehrhaus von Seiten der Gemeinde Kammeltal abgelehnt wurde. Die Trafostation soll nun im Wiesenweg, südlich der Parkplatzausbuchtung errichtet werden.

zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Matthias Kiermasz um 20:35 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Matthias Kiermasz
Erster Bürgermeister

Nora Seitz
Schriftführer